

Bundesland	Verordnung (Name)	Verordnung (Datum)	Verordnung (Link)	nur allgemeine Besuchsregeln	speziell für Geburtshilfe	D
Baden-Württemberg	Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen vom 24.08.2021	30.08.2021 (Keine Einschränkung der Besucher:inzahl. Testpflicht für ungeimpfte Personen)	Link zur Verordnung	X		§2(6) Der Zutritt von Besuchern ist nur mit einem maximal 24 Stunden zuvor erfolgten negativen Antigen-Schnelltest oder einem maximal 48 Stunden zuvor erfolgten negativen PCR-Test gemäß § 5 Absatz 3 CoronaVO zulässig; von der Testpflicht ausgenommen sind Personen, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie immunisierte Personen im Sinne des § 4 CoronaVO. § 5 Absatz 2 CoronaVO findet keine Anwendung. Die Einrichtungen haben den Besuchern die Durchführung der Testung anzubieten. (7) Besucher müssen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten. Dies gilt nicht für Ehegatten, Lebenspartner oder Partner, Personen, die in gerader Linie verwandt sind, und Geschwister und deren Nachkommen einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnern oder Partnern, jeweils in Bezug auf die besuchte Person. Pressemitteilung vom 24.08.2021. Für Besuch im Krankenhaus gilt die Testpflicht für ungeimpfte Personen. https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/neue-corona-regelungen-fuer-krankenhaeuser-und-pflegeeinrichtungen/
Bayern	Dreizehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13.BayIfSMV) in der ab 23.08. gültigen Fassung	30.08.2021 (Ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35 und mehr gilt die 3G-Regelung)	Link zur Verordnung	X		§11 (1) Beim Besuch von Patienten oder Bewohnern von 1. Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen.....gilt für die Besucher Maskenpflicht und das Gebot, nach Möglichkeit durchgängig einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Die Einrichtung hat ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts auszuarbeiten, zu beachten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Pressemitteilung vom 20.08.2021 https://www.stmgp.bayern.de/presse/holetschek-am-montag-treten-neue-corona-regeln-in-kraft-bayerns-gesundheitsminister-ruft/ Ab Montag gilt in Bayern bei einer 7-Tage-Inzidenz von 35 oder mehr in Innenbereichen größtenteils die 3G-Regel. Auch Besucherinnen und Besucher von Krankenhäusern sowie von Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, müssen ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35 oder mehr nun einen Testnachweis vorlegen.
Berlin	Dritte SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 30.08.2021	30.08.2021 (Es gelten die 3Gs. Einschränkungen bei der Anzahl der Besucher: innen und Dauer des Besuchs sowie die Erwähnung der Geburtstationen entfallen)	Link zur Verordnung	X		§ 35 Gesundheitseinrichtungen, Krankenhäuser (1) In Krankenhäusern müssen Besucherinnen und Besuchern sowie Patientinnen und Patienten eine FFP2-Maske tragen, sofern sie sich außerhalb ihres Zimmers aufhalten oder Besuch empfangen; Besucherinnen und Besucher müssen negativ getestet sein. (3) Die Vorgaben für den Krankenhausbereich bestimmt die für das Krankenhauswesen zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung nach § 39 https://www.berlin.de/corona/massnahmen/krankenhaeuser-und-pflege/ Besuchseinschränkungen in Krankenhäusern Besucher:innen müssen negativ getestet, vollständig geimpft oder genesen sein. Weitere Regeln für den Besuch legen die Berliner Krankenhäuser eigenständig fest. Bitte informieren Sie sich vorab bei den Krankenhäusern über die jeweils geltenden Besuchsregeln.
Brandenburg	Zweite Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (Zweite SARS-CoV-2-Umgangsverordnung - 2. SARS-CoV-2-UmgV) in der ab 28.08.2021 gültigen Fassung	30.08.2021 (keine Änderung)	Link zur Verordnung	X		§ 5 Testnachweis, Geimpfte und Genesene (2) Die in dieser Verordnung vorgesehene Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises gilt nicht ...für geimpfte Personen nach § 2 Nummer 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, für genesene Personen nach § 2 Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung. § 21 Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens (2) Besucherinnen und Besucher haben während des gesamten Aufenthalts in den Innenbereichen der Einrichtung eine medizinische Maske zu tragen. Besucherinnen und Besucher müssen überein auf sie ausgestellten Testnachweis nach § 2 Nummer 7 Buchstabe b oder Buchstabe c der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung verfügen und diesen auf Verlangen vorlegen oder einen Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus in verkörperter oder digitaler Form, dem ein PCR-Test zugrunde liegt, verfügen und diesen auf Verlangen vorlegen; die dem Nachweis zugrunde liegende Testung darf nicht länger als 48 Stunden vor dem Besuch zurückliegen und muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen
Bremen	Achtundzwanzigste Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Achtundzwanzigste Coronaverordnung) vom 27.07.2021	30.08.2021 (keine Änderung)	Link zur Verordnung	X		§ 3a Testungen, Ausnahmen für geimpfte oder genesene Personen (3) Soweit in § 28b des Infektionsschutzgesetzes oder in dieser Verordnung die Vorlage eines negativen Testergebnisses in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgesehen ist und soweit Bundesrecht nicht entgegensteht, stehen dem erforderlichen negativen Testnachweis gleich: 1. ein Impfnachweis im Sinne des § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, 2. der Nachweis einer durch PCR-Test bestätigten, nicht mehr als sechs Monate zurückliegenden Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne des § 2 Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung nach dem Ende der Absonderungspflicht. § 8 Krankenhäuser und ambulante Versorgungseinrichtungen (1) Krankenhäuser und ambulante Versorgungseinrichtungen haben ein Schutz und Hygienekonzept nach § 5 zu erstellen, das den jeweils aktuellen Empfehlungen Nr. 93 Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen vom 27. Juli 2021 61des Robert Koch-Instituts für diese Einrichtungen entspricht. Der Betreiber hat sicherzustellen, dass dieses Schutz- und Hygienekonzept umgesetzt wird. (2) Der Betreiber kann den Zugang von nicht behandlungsbedürftigen Besucherinnen oder Besuchern auf aktuell Getestete, Geimpfte oder Genesene beschränken.

Bundesland	Verordnung (Name)	Verordnung (Datum)	Verordnung (Link)	nur allgemeine Besuchsregeln	speziell für Geburtshilfe	D
Hamburg	Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung-HmbSARS-CIV-2-EindämmungsVO) in der ab 28.07.2021 gültigen Fassung	30.08.2021 (Die zeitliche Gültigkeit der Tests verkürzt)	Link zur Verordnung	x		<p>§27 Krankenhäuser und weitere medizinische Versorgungseinrichtungen (1) Besucherinnen und Besucher, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 aufweisen oder die nachweislich mit dem Coronavirus infiziert sind, dürfen die Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1, 3 und 5 IfSG nicht betreten. Das Betretungsverbot nach Satz 1 gilt auch für Besucherinnen und Besucher, die aus einem zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet nach § 2 Absatz 7 eingestuftes Gebiet zurückgekehrt sind, diese dürfen die Einrichtung für einen Zeitraum von zehn Tagen nach der Einreise nicht betreten; bei Einreisen aus einem Risikogebiet, das zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet eingestuft war, beträgt der Zeitraum 14 Tage.(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Einrichtungen sorgen durch Einschränkungen der Besuche dafür, dass der Eintrag von Coronaviren erschwert wird. Der Zugang soll allen Besucherinnen und Besuchern gewährt werden, die einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h vorlegen, mit der Maßgabe, dass die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels Schnelltest höchstens 24 Stunden und mittels PCR-Test höchstens 48 Stunden vor dem Besuch vorgenommen worden sein darf. Sämtliche Besucherinnen und Besucher sind über die allgemeinen Hygienevorgaben zu informieren und in diese einzuführen (insbesondere Handdesinfektion). Der Besuch durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger ist jederzeit gestattet. Die Besucherregistrierung ist nach Maßgabe von § 7 vorzunehmen. Die Einrichtungen können insbesondere zur Wahrung des Abstandsgebots die Besuchsmöglichkeit auf eine Besucherin bzw. einen Besucher zeitgleich je Patientin oder Patient und eine Besuchsdauer von je einer Stunde begrenzen.</p> <p>Corona Gesundheit FAQ, letzte Abfrage am 30.08.2021 14:00 Schwangerschaft - Dürfen Väter bei der Entbindung anwesend sein?: Hamburger Kliniken lassen eine Begleitperson bei der Geburt sowie Besuche dieser Person auf der Wochenbettstation grundsätzlich zu, soweit im Einzelfall medizinisch oder aus Gründen des Infektionsschutzes nichts dagegen spricht. Die Entscheidung obliegt dem Ermessen der Kliniken und kann zum Beispiel aufgrund der räumlichen Gegebenheiten durchaus geboten sein.</p> <p>https://www.hamburg.de/coronavirus/pressemeldungen/15345894/2021-08-17-sozialbehoerde-eindaemmungsverordnung/ Pressemitteilung vom 20.08.2021: Die zeitliche Gültigkeit der Tests wird auf 48 Stunden (PCR-Test) beziehungsweise 24 Stunden (Antigen-Schnelltest) verkürzt. Die neuen Regeln gelten ab Montag, 23. August 2021.</p>
Hessen	Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung - CoSchuV -) vom 19.08.2021	30.08.2021 (keine Änderung)	Link zur Verordnung		x	<p>§ 8 Krankenhäuser und vergleichbare Einrichtungen (1) Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 4 bis 7 des Infektionsschutzgesetzes dürfen zu Besuchszwecken nur von Personen betreten werden, die über einen Negativnachweis nach § 3 verfügen. Die Einrichtungsleitung kann für engste Familienangehörige Ausnahmen zulassen, wenn es nach Einschätzung der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes oder aus ethisch-sozialen Gründen dringend geboten ist, insbesondere bei Geburten oder Personen im Sterbeprozess. (2) Einrichtungen nach Abs. 1 Satz 1 müssen 1. eine Kontaktdatenerfassung nach § 4 vornehmen und 2. über ein einrichtungsbezogenes Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 verfügen, welches auch Regelungen zum Schutz vor Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher nach Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration beinhaltet.</p>
Mecklenburg-Vorpommern	Corona- Landesverordnung- Mecklenburg - Vorpommern (Corona-LVO-MV) vom 27.08.2021	30.08.2021 (Erweiterung der Anzahl der Besucher:innen pro Patient:in), es gelten die 3Gs	Link zur Verordnung	x		<p>§6 Besuchs- und Betretungseinschränkungen für Krankenhäuser 1) Der Besuch von Personen in und das Betreten von Krankenhäusern und weiteren stationären Einrichtungen nach dem SGB V ist nur für Personen zulässig, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen; § 1c ist zu beachten. Den Krankenhäusern ist es gestattet, Besucherströme aus medizinischen Gründen und auf Grund räumlicher oder personeller Kapazitäten hinsichtlich der Anzahl der Besucher zu begrenzen sowie zeitlich und räumlich zu ordnen. (2) In besonders gelagerten Einzelfällen (Härtefällen) können durch die Leitung der Einrichtung Ausnahmen zugelassen werden, insbesondere in stationären Hospizen kann die Besuchsregelung erweitert werden. (3) Für den Betrieb und den Besuch der jeweiligen Einrichtung besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 35 einzuhalten. Anlage 35, 5. Der Besuch von Personen in und das Betreten von Krankenhäusern und weiteren stationären Einrichtungen nach dem SGB V ist nur für solche Personen gestattet, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Die Vorgabe nach Satz 1 gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt.</p>
Niedersachsen	Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) Vom 25.08.2021	30.08.2021 (Es gelten die 3Gs)	Link zur Verordnung	x		<p>§ 19 Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen 1. Der Zutritt zu Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen zum Zweck des Besuchs von Patientinnen und Patienten ist auf geimpfte, genesene und getestete Personen beschränkt; § 8 Abs. 4 gilt entsprechend. 2.Die seelsorgerische Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Begleitung Sterbender ist jederzeit zulässig.</p>
Nordrhein-Westfalen	Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der ab 28.08.2021 gültigen Fassung	30.08.2021 (keine Änderung)	Link zur Verordnung	x		<p>§2 (4) ...Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales kann zum Schutz der besonders vulnerablen Gruppen weitergehende und von den nachfolgenden allgemeinen Regelungen abweichende rechtliche Vorgaben sowie Besuchs- und Schutzkonzepte für medizinische Einrichtungen, Alten- und Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Behindertenhilfe und Sozialhilfe sowie Sammelunterkünfte für Flüchtlinge erlassen. §4 (1) Der Zugang als Besucher zu Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen, besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe und ähnlichen Einrichtungen, stationären Einrichtungen der Sozialhilfe sowie Sammelunterkünften für Flüchtlinge ist nur immunisierten oder getesteten Personen gestattet.</p>

Bundesland	Verordnung (Name)	Verordnung (Datum)	Verordnung (Link)	nur allgemeinere Besuchsregeln	speziell für Geburtshilfe	D
Rheinland-Pfalz	Fünfundzwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (25. CoBeLVO) Vom 19. 08.2021	30.08.2021 (keine Änderung)	Link zur Verordnung		x	<p>§16 Beuchs- und Zutrittsregelungen für besondere Einrichtungen: (1) Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 7 IfSG, sowie Hospize, dürfen zum Zwecke des Besuchs von Patientinnen und Patienten nur durch geimpfte Personen, genesene Personen oder tagesaktuell getestete Personen betreten werden. Über die Ausgestaltung der Zugangsmodalitäten entscheiden die jeweiligen Einrichtungen im Übrigen im Rahmen eigener Zuständigkeit unter Wahrung der notwendigen Hygienevorgaben.</p> <p>(3) Zutritt sollen jedenfalls erhalten: 1. Eltern, die ihr minderjähriges Kind besuchen, 2. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte, Kinder und sonstige nahe Angehörige oder nahestehende Personen</p> <p>(5) Die Einrichtungen haben, im Einzelfall auch unter Auflagen, Ausnahmen vom Betretungsverbot nach Absatz 1 oder von der Einschränkung nach Absatz 4 zuzulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein besonderes berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei Begleitung von Schwerkranken oder Sterbenden oder <i>Begleitung von Geburten vor</i>. Die Einrichtungen haben die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen zu treffen und deren Einhaltung zu kontrollieren.</p>
Saarland	Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 19.08.2021	30.08.2021 (keine Änderung)	Link zur Verordnung		x	<p>§9 (3) Für den Betrieb von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:</p> <p>1. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen. Bei der Auswahl der Maßnahmen sind auch patientenbezogene Aspekte zu berücksichtigen.</p> <p>3. Die Einrichtungen haben jedem Patienten die Möglichkeit eines täglichen Besuchs von einer Stunde und von einer Person einzuräumen. Eine Ausweitung des Besuchsrechts kann von den Einrichtungen bei einer Sieben-Tages-Inzidenz kleiner 50 selbst festgelegt werden. Dabei sind die Besuchszeiten so einzurichten, dass auch berufstätigen Angehörigen ein Besuch ermöglicht wird. Ein Besuch ist nur bei negativem Antigentest, bestätigt durch ein Saarlandzertifikat gemäß § 5a, möglich. Alle Besucher müssen namentlich bei der Einrichtung registriert sein. Für den Besuch sind geeignete Schutzmaßnahmen einzuhalten und eine Hygieneunterweisung ist regelmäßig durchzuführen.</p> <p>5. In Abweichung von diesem grundsätzlichen Besuchsrecht in den Krankenhäusern und den Rehabilitationseinrichtungen kann dieses bei einem aktuellen Ausbruchsgeschehen in der Einrichtung oder einer Sieben-Tages-Inzidenz größer 50 im Saarland von den Einrichtungen selbst eingeschränkt werden. Ausgenommen von dieser Möglichkeit der Einschränkung des Besuchsrechts sind allerdings medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche, wie zum Beispiel Besuche bei Patienten mit schwersten Erkrankungen, Besuche auf Kinderstationen <i>oder bei Geburten</i>, bei Palliativ- und Demenzpatientinnen und -patienten, für die Begleitung bei Aufklärungsgesprächen bei risikobehafteten Eingriffen und Behandlungen oder für seelsorgerische Besuche. Die Begleitung Sterbender muss jederzeit gewährleistet sein.</p>
Sachsen	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) Vom 24. 08.2021	30.08.2021 (keine Änderung)	Link zur Verordnung	x		<p>§ 11 Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens</p> <p>(1) Der Besuch folgender Einrichtungen ist unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 zulässig: ... 3. Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes)</p> <p>(3) In Einrichtungen nach Absatz 1 sind im Rahmen des zu erstellenden Hygieneplans nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 und 2 oder § 23 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes oder eines eigenständigen Konzepts Regelungen zum Besuch und zum vorübergehenden Verlassen der Einrichtungen durch die Bewohnerinnen und Bewohner zu treffen und eine Kontakterfassung vorzusehen. Die für die Einrichtungen nach Absatz 1 einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sind zu berücksichtigen. Die Besuchsregelungen sind an die aktuelle Infektionslage anzupassen sowie auf der Internetseite der Einrichtung zu veröffentlichen. Soweit eine Veröffentlichung auf der Internetseite nicht möglich ist, muss dies auf andere geeignete Weise erfolgen.</p> <p>(4) Besucherinnen und Besuchern in Einrichtungen nach Absatz 1 Nummern 1 bis 3 sowie in Wohnstätten, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche erbracht werden, darf der Zutritt nur nach erfolgtem Test vor Ort oder mit tagesaktuellem Test gewährt werden. Im Hygienekonzept können Ausnahmen für Besuche zum Zweck der Sterbegleitung aufgenommen werden. Die Einrichtungen sind verpflichtet, auf Wunsch der Besucherinnen und Besucher einen Test durchzuführen.</p>
Sachsen-Anhalt	Vierte Verordnung zur Änderung der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 20.08.2021	30.08.2021 (Es gelten die 3Gs, Erweiterung der Anzahl der Besucher:innen)	Link zur Verordnung	x		<p>§12 Krankenhäuser, Pflege- und Behinderteneinrichtungen</p> <p>(1) Die Betreiber der folgenden Einrichtungen haben die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 sicherzustellen:</p> <p>1. Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes (Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt),</p> <p>(3) Jeder Bewohner einer Einrichtung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 wird angehalten zeitgleich von höchstens zehn Personen Besuch zu erhalten. Der Zutritt darf nur nach einer Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 mit negativem Testergebnis gewährt werden. § 2 Abs. 2 bleibt unberührt. Die Einrichtungen haben PoC-Antigen-Tests vorzuhalten, durchzuführen und das Ergebnis auf Verlangen des Besuchers schriftlich zu bestätigen.</p> <p>(4) Ein Besuchsverbot für einzelne Bereiche oder die gesamte Einrichtung kann lediglich im Falle einer bestätigten COVID-19-Infektion durch die Leitung der Einrichtung im Benehmen mit dem Gesundheitsamt festgelegt werden. Das Besuchsverbot ist zu befristen und gegenüber der Heimaufsicht anzuzeigen.</p>

Bundesland	Verordnung (Name)	Verordnung (Datum)	Verordnung (Link)	nur allgemeine Besuchsregeln	speziell für Geburtshilfe	D
Schleswig-Holstein	Ersatzverordnung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der ab 23.08.2021 gültigen Fassung	30.08.2021 (Es gelten die 3Gs)	Link zur Verordnung	x		<p>§ 14a Krankenhäuser (3) 4. Besucherinnen und Besuchern soll der Zugang verweigert werden, soweit kein Testnachweis nach § 2 Nummer 7 SchAusnahmV vorgelegt werden kann und kein Härtefall vorliegt. https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/FAQ/Dossier/Gesundheit.html</p> <p>Welche Regelungen gelten für Krankenhäuser? Können Väter werdende Mütter in den Kreißaal begleiten? Welche Regelungen gibt es für Geburtsstationen? Die Krankenhäuser legen hierfür die Regelungen in eigener Verantwortung fest. Abhängig vom Infektionsgeschehen und weiteren Rahmenbedingungen wie z. B. den räumlichen Verhältnissen, entscheiden die Krankenhäuser ob bei der Geburt eine Begleitperson die werdende Mutter begleiten darf. Derzeit ist dieses in allen Geburtskliniken in Schleswig-Holstein möglich. Für die Begleitung in den OP bei einem Kaiserschnitt gelten häufig gesonderte Regelungen. Bitte erkundigen Sie sich daher so rechtzeitig wie möglich nach den Regelungen in dem von Ihnen gewählten Krankenhaus. Abhängig vom Infektionsgeschehen kann es auch zu kurzfristigen Änderungen kommen. Kliniken können Begleitpersonen den Zutritt verweigern, wenn diese beispielsweise Symptome einer Covid-19 Infektion zeigen oder die erforderlichen hygienischen Vorsichtsmaßnahmen aus anderen Gründen nicht gewährleistet werden können. In der Geburtshilfe können sogenannte Familienzimmer betrieben werden. Die hierfür geltenden Regelungen werden vom jeweiligen Krankenhaus festgesetzt. Begleitpersonen müssen über persönliche Schutz- sowie Hygienemaßnahmen aufgeklärt und angehalten werden, diese dringend einzuhalten. Dabei gilt: Begleitpersonen mit akuten Atemwegserkrankungen dürfen die Einrichtung auch bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen eines Ausnahmefalls nicht betreten.</p> <p>Kann ich meine Angehörigen und Freunde im Krankenhaus besuchen? Die Krankenhäuser legen die Besuchs- und Betretungsregelungen in eigener Verantwortung fest. In der Regel muss ein negatives Testergebnis (maximal 24 Stunden alt) vorgelegt, eine vollständige Impfung (mindestens 14 Tage Abstand zur letzten erforderlichen Einzelimpfung) oder eine Genesung von Covid-19 nachgewiesen werden. Außerdem besteht in allen Krankenhäusern eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Derzeit gibt es noch an allen Krankenhäusern Einschränkungen bei den Besuchsmöglichkeiten, auch können noch Betretungsverbote für besonders sensible Bereiche möglich sein. Erkundigen Sie sich bitte im Vorfeld Ihres Besuchs, welche Regelungen in dem Krankenhaus gelten, in dem Sie jemanden besuchen möchten (zum Beispiel auf der Internetseite oder telefonisch).</p>
Thüringen	Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung-ThürSARS-CoV-2-Eindmaßn-VO-) vom 23.08.2021	30.08.2021 (Keine Änderung)	Link zur Verordnung	x		<p>§ 19 Krankenhäuser: (1) Krankenhäuser können eine Steuerung des Zu- und Abgangs der Besucher sowie eine Begrenzung der Besucher aus medizinischen Gründen und aufgrund räumlicher oder personeller Kapazitäten zeitlich und räumlich vorsehen. Grundsätzlich sollen zwei zu registrierende Besucher je Patient täglich für grundsätzlich bis zu insgesamt zwei Stunden vorbehaltlich weitergehender Beschränkungen durch die nach § 2 Abs. 3 ThürIFSGZustVO zuständige Behörde zulässig sein. Die allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln aufgrund des Infektionsschutzgesetzes bleiben unberührt.</p>